

GEMEINDE KARBACH
LANDKREIS MAIN-SPESSART
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

8. ÄNDERUNG

ABWÄGUNG VOM 17.07.2025

A. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (Ö)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 8. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 17.10.2024 hat in der Zeit vom 28.10.2024 bis zum 29.11.2024 stattgefunden.

Aus der Öffentlichkeit wurde eine Stellungnahme zur vorliegenden Planung abgegeben.

1. Interessengemeinschaft Am Tannenberg / Urspringer Straße (14 Personen)

1. Interessengemeinschaft Am Tannenberg / Urspringer Straße _ Stellungnahme vom 15.11.2024	
Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
Vielen Dank für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Zunächst möchten wir mitteilen, dass wir die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage notwendig und richtig finden.	Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. (Eine Abwägung ist nicht veranlasst.)
Einen Großteil des südlichen Geltungsteilbereichs (vgl. Anlage 1) finden wir jedoch falsch gewählt. Auf dieser außerordentlich exponierten Fläche eine solche Anlage zu errichten, greift massiv in das Ort- und Landschaftsbild ein und wertet dieses ab. Darüber hinaus ist dieser Eingriff auch noch von Weitem und fast über die komplette Länge der an Karbach vorbeilaufenden St 2299 erkenntlich, wodurch sich die o. g. Abwertung potenziert.	Der jetzige Standort wurde in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landrastamtes Main-Spessart gewählt. Alle übrigen in Frage kommenden Flächen der Gemeinde Karbach wurden aufgrund ihrer Hochwertigkeit seitens der Naturschutzbehörde ausdrücklich abgelehnt oder sind u. a. aufgrund ihrer Exposition für eine Photovoltaiknutzung grundsätzlich ungeeignet. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde besteht mit dem Standort aus der Sicht des Landschaftsbildes Einverständnis, wenn auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans die Eingrünung der Teilfläche 3 und 4 im Süden bzw. Osten verbreitert und die Eingrünung auf der Ostseite der nördlichen Teilfläche 2 verlängert wird (siehe Stellungnahme Nr. 17).
Dazu droht für die Nutzer der Staatsstraße 2299 sowie die Einwohner Karbach, insb. die Anwohner der Straßen „Am Tannenberg“ und „Urspringer Str.“ eine Blendwirkung durch die Module. Dies ist in jedem Fall zu verhindern. Die Begründung geht hierbei zu oberflächlich auf die Thematik ein. Die Vorlage eines umfassenden Gutachtens wird gefordert.	Laut Stellungnahme des Technischen Immissionsschutzes (LRA Main-Spessart) besteht mit den im Umweltbericht getroffenen Einschätzungen hinsichtlich immissionstechnischer Auswirkungen (Blendwirkung) des Betriebes der Photovoltaikanlage im Grundsatz Einverständnis. Eine inzwischen vorliegende gutachterliche Stellungnahme zur Einschätzung der potenziellen Blendwirkung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung von Anwohnern durch die PV-Anlage bzw. eine „erhebliche Belästigung“ im Sinne der LAI Lichtleitlinie ausgeschlossen werden kann.

	Darüber hinaus kann auch auf der St 2299 / Birkenfelder Straße eine Beeinträchtigung von Fahrzeugführern oder gar eine Blendwirkung ausgeschlossen werden.
Anstelle des bisherigen Standorts schlagen wir eine Verlegung auf den in der Anlage 2 gekennzeichneten Bereich vor. Hierdurch wird das Ortsbild kaum bis gar nicht und das Landschaftsbild weniger beeinträchtigt. Nach unserem Kenntnisstand handelt es sich ebenfalls um kein herausragendes Ackerland, ähnlich dem Standort „Tannenberg“. Darüber hinaus werden die Flächen wohl intensiv landwirtschaftlich genutzt. Hierdurch wird auch eine Abwägung der Thematik Natur- und Artenschutz erleichtert. Der nördliche Geltungsteilbereich ist in dieser Fläche inkludiert, sodass im Gegensatz zur aktuell vorgesehenen Version, ein baulicher Zusammenhang hergestellt wird. Die Verschlechterung des Landschaftsbildes wird auf einen Punkt konzentriert, anstatt diesen großflächiger und damit störender zu verteilen. Darüber hinaus erscheint unsere Vorschlagsfläche flächenmäßig größer zu sein, sodass diese für den Investor wirtschaftlicher ist und auch der Markt Karbach finanziell besser profitiert.	Der in der Anlage 2 gekennzeichnete Bereich wird seitens der UNB aufgrund der Hochwertigkeit (seltene Botanika) abgelehnt. Darüber hinaus beinhaltet der Vorschlag der Interessengemeinschaft im südlichen Bereich einen Nordhang, der aufgrund seiner Exposition für eine Photovoltaiknutzung grundsätzlich ungeeignet ist.

B. Frühzeitige Behördenbeteiligung (B)

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 8. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 17.10.2024 hat in der Zeit vom 28.10.2024 bis zum 29.11.2024 stattgefunden.

Folgende 66 Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben.

1. Abwasserzweckverband
2. Amt für ländliche Entwicklung
3. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
5. Bayerischer Bauernverband Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
6. Bayerischer Industrieverband Steine u. Erden e.V.
7. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q -Bauleitplanung
8. Bayerisches Landesamt für Umwelt
9. Bayerische Staatsforsten AÖR
10. Bayerischer Rundfunk Rundfunkvertriebsentwicklung
11. Bayernwerk AG
12. Bund Naturschutz e.V. Kreisgruppe Main-Spessart

13. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
14. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
15. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
16. DB Immobilien
17. DB Netz AG
18. Deutsche Post AG
19. Deutsche Telekom Technik GmbH
20. Deutscher Hänggleiterverband e. V.
21. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
22. Die Autobahn GmbH des Bundes
23. Energieversorgung Lohr-Karlstadt
24. E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.KG
25. Fischereiverband Unterfranken e.V.
26. Handwerkskammer für Unterfranken
27. Heidelberger Zement AG
28. Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Unterfranken
29. Immobilien Freistaat Bayern
30. Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt
31. Kabel Deutschland Vertrieb- und Service GmbH&Co.KG
32. Kreisbrandrat
33. Kreisheimatpfleger Paul Diener
34. Landesbund für Vogelschutz
35. Landesjagdverband Bayern e.V.
36. Landratsamt Main-Spessart / Untere Bauaufsichtsbehörde
37. Landratsamt Main-Spessart / Untere Naturschutzbehörde
38. Landratsamt Main-Spessart / Untere Immissionsschutzbehörde
39. Landratsamt Main-Spessart / Kreisstraßenverwaltung
40. Landratsamt Main-Spessart / Abfallrecht
41. Landratsamt Main-Spessart / Wasserrecht/Bodenschutz
42. Landratsamt Main-Spessart / Kommunalaufsicht
43. Luftsportverband Bayern
44. PLEdoc GmbH
45. Regierung von Mittelfranken / Luftamt
46. Regierung von Oberfranken / Bergamt Nordbayern
47. Regionaler Planungsverband Landratsamt Main-Spessart
48. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald / Landesverband Bayern e.V.
49. Staatliches Bauamt Würzburg
50. Staatliches Gesundheitsamt
51. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
52. Telekom Deutschland GmbH
53. TenneT TSO GmbH Transpower GmbH
54. T-Mobile Deutschland GmbH
55. Vodafone D2 GmbH
56. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Main
57. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
58. Zweckverband Fernwasserversorgung Mittellmain
59. Zweckverband zur Wasserversorgung Marktheidenfelder Gruppe
60. Zweckverband zur Wasserversorgung Urspringer Gruppe
61. Gemeinde Birkenfeld
62. Gemeinde Urspringen
63. Gemeinde Erlenbach
64. Gemeinde Roden
65. Stadt Marktheidenfeld
66. Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt

Innerhalb der Beteiligungsfrist gingen beim Planungsbüro Armin Röder Architekten PartmB / Lohr a. Main, 36 Stellungnahmen ein, eine weitere Stellungnahme ging am 11.12.2024 verspätet ein.

Ein Träger öffentlicher Belange hat Bedenken bzw. Einwände vorgetragen.

19 Träger öffentlicher Belange haben Hinweise geäußert bzw. Bedingungen aufgeführt.

17 Träger öffentlicher Belange haben keine Einwände erhoben bzw. ihr Einverständnis geäußert oder sehen ihre Belange als nicht betroffen.

29 der angeschriebenen 66 Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben.

Bedenken bzw. Einwände liegen vor von:

1. Bayerischer Bauernverband

1. Bayerischer Bauernverband _ Stellungnahme vom 29.11.2024	
Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
Der Bayerische Bauernverband steht zur Energiewende. Gleichwohl sind landwirtschaftliche Belangen bei der Flächeninanspruchnahme maßgeblich zu berücksichtigen. Wir lehnen die derzeitige Planung ab. Die Flächenwahl im Hinblick auf die Bonität muss in bestimmten Bereichen noch überarbeitet werden. Zudem muss die Festsetzung eines externen naturschutzrechtlichen Ausgleichs aus der Planung gestrichen werden. Der artenschutzrechtliche Ausgleich ist anzupassen. Zudem müssen die landwirtschaftlichen Belange sowie eine Rückbauverpflichtung in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.	Der Gemeinderat nimmt den Einwand zur Kenntnis. Die Abwägung erfolgt detailliert unter den nachfolgenden Punkten.
Ernährungssicherheit als zentraler Aspekt In der Position des BBV vom 07. September 2021 wird die Notwendigkeit der Energiewende durch den Bayerischen Bauernverband aufgegriffen und zugleich aber die Bedeutung der Ernährungssicherung herausgestellt: • Um die Herausforderung des Klimawandels zu meistern, ist der Beitrag über den Ausbau der erneuerbaren Energien ambitionierter auf kommunaler und landespolitischer Ebene in Bayern anzugehen. Gerade die Land- und Forstwirtschaft ist hierbei ein Teil der Lösung. • Zugleich muss die Landwirtschaft aber auch weiterhin die Ernährungssicherung gewährleisten. Angesichts der vielfältigen Ansprüche an die Landnutzung insgesamt tragen Kommunalpolitik und Landespolitik für eine zukunftsorientierte und nachhaltige Balance eine große Verantwortung. Der Aspekt der Ernährungssicherung wird im Brennglas des Ukrainekrieges noch mehr und überdeutlich vor Augen geführt.	Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Gemäß Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verfügen die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen im Vergleich zu den Ackerflächen im Landkreis Main-Spessart als auch im Vergleich zu den Ackerflächen in der Gemarkung Karbach über eine unterdurchschnittliche Bonität (Ackerzahl knapp unter 40/gewichtetes Mittel).

Die Abwägung der Gemeinden bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen zwischen Energiegewinnung und Ernährungssicherung wird deshalb nochmals wichtiger. Vorrangig sind Dachanlagen umzusetzen. Es stellt sich die Frage inwieweit im Dorfgebiet auf Gebäuden PV optimal genutzt wird und die Gemeinde die Bevölkerung animiert PV zu installieren bevor 15,33 ha für Freiflächenanlagen aus der Produktion genommen werden.	Unter Berücksichtigung der Schonung von für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneter Ackerflächen wird von Seiten des AELF der Planung zugestimmt. Laut Übersicht der Bayerwerk Netz GmbH (Einspeiser-Daten, Stand 20.03.2025) befinden sich in Karbach 135 Solaranlagen mit einer installierten Leistung von 2.243,26 kWp. Diese Anlagen erzeugen 1.645.330 kWh. Auf den Dachflächen des alten und neuen Kindergartens sind bereits PV-Anlagen installiert. Die Umsetzung weiterer PV-Anlagen auf gemeindlichen Gebäuden ist grundsätzlich wünschenswert, aber derzeit finanziell für den Markt nicht stemmbar.
Berücksichtigung der Bonität und Struktur der Flächen Bei PV Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist sowohl auf die Bodenqualität als auch Struktur der Bewirtschaftung zu achten. Die Inanspruchnahme der Flurnummern 2026, 2027, 2028, 2029, 2030 Gemarkung Karbach sehen wir aufgrund der anteiligen guten Bonität von rund 50 Bodenpunkten kritisch. Wir bitten die Einbeziehung zu überprüfen. Darüber hinaus führt die derzeitige Planung der Photovoltaikanlagen zu einer Einkesselung der Flurnummer 2025. Dies hat zur Folge, dass die landwirtschaftliche Nutzung dieser Fläche massiv eingeschränkt wird, was nicht nur die Erträge mindert, sondern auch die Wirtschaftlichkeit des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebs gefährdet.	Gemäß Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verfügen die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen im Vergleich zu den Ackerflächen im Landkreis Main-Spessart als auch im Vergleich zu den Ackerflächen in der Gemarkung Karbach über eine unterdurchschnittliche Bonität (Ackerzahl knapp unter 40/gewichtetes Mittel). Unter Berücksichtigung der Schonung von für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneter Ackerflächen wird von Seiten des AELF der Planung zugestimmt. Die Lage der Einfriedung wird so gestaltet, dass die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht eingeschränkt wird.
Kein externer Ausgleich für Freiflächen-PV Der berechnete Ausgleichsbedarf von über 370.000 Wertpunkten bei 12,7 ha PV Fläche erscheint sehr hoch. Laut Berechnung sind beispielsweise 2,9 ha extensiv bewirtschaftete Äcker mit seltener Segetalvegetation (A13) überplant. Weiterer hoher Ausgleichsbedarf ergibt sich aus Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte (K122) und Artenreiche Säume und Staudenfluren trocken-warmer Standorte (K131).	Sehr hochwertige Lebensräume wie Kalkmagerrasen, Gehölzstrukturen und randliche Teilflächen von artenreichen Säumen und Staudenfluren trocken-warmer Standorte wurden aus den Sondergebieten ausgenommen, auch wenn sie im Geltungsbereich liegen. Aus der Sicht des Vorhabenträgers soll an dem gesamten Flächenumfang festgehalten werden, um eine wirtschaftliche Gesamtgröße der Anlage zu erhalten. Die Herausnahme weiterer Einzelflächen ist deshalb nicht zielführend.

Unsere Einschätzung ist, dass der Eingriff in diese Fläche zu einem unverhältnismäßig hohen Ausgleichsbedarf führen würde, was sowohl ökologisch als auch im Hinblick auf die Planungseffizienz problematisch ist.

Es macht deshalb keinen Sinn solche hoch ökologisch bewerteten Flächen mit PV zu überplanen, wenn dann enormer Ausgleichsbedarf an anderer Stelle ausgelöst wird und dadurch überproportional Ausgleichsfläche generiert werden muss.

Es sind alle Flächen mit Ausgangswertpunkte über 5 aus der Planung herauszunehmen.

Es ist so zu planen, dass bis auf die CEF kein externer Ausgleich benötigt wird.

Mit dem Zukunftsvertrag Landwirtschaft hat die Staatsregierung klar zum Ausdruck gebracht, dass es keinen externen Ausgleich mehr für PV Freiflächenanlagen geben soll. Dazu wird das Schreiben vom 10.12.2021 des Bauministeriums entsprechend überarbeitet und zünftig in einer Themenplattform fortgeschrieben.

Wir fordern deshalb keinen externen Ausgleich festzusetzen.

https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattformphotovoltaik

Daneben muss die Anwendbarkeit eines Planungsfaktors geprüft werden. Die Begrünung zwischen den Modulreihen kann als eine wertvolle Maßnahme zur ökologischen Aufwertung angerechnet werden kann. Begrünungsflächen können als Lebensräume für Flora und Fauna dienen und die Biodiversität fördern. Daher erachten wir es als sinnvoll, diese Begrünung in die Berechnung des Ausgleichsbedarfs einzubeziehen. In anderen Bebauungsplänen wurden hier selbstverständlich Wertpunkte der Aufwertung angerechnet und damit externer Ausgleich vermindert oder komplett vermieden. Sie können bei einer GRZ 0,6 und randlichen Freiflächen auch so gestaltet werden, dass sie der Feldlerche als Lebensraum dienlich sind und die Wahrscheinlichkeit der Wiederbesiedlung der PV Fläche erhöht wird.

Für den vergleichsweise hohen Kompensationsbedarf in Verbindung mit dem notwendigen artenschutzrechtlichen Ausgleich wird eine Kombination von Maßnahmen auf den gleichen Flächen vorgesehen, um die Inanspruchnahme zusätzlicher landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichsflächen so gering wie möglich zu halten.

Die gewählten Flächen konzentrieren sich auf eher schlechte Böden mit geringer Bodenaufgabe, um dort die Entwicklung von Kalkscherbenäckern zu fördern.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde für die nachfolgende Ebene des Bebauungsplans festgelegt, dass entsprechend der Planungshinweise vom 05.12.2024 des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bauen und Verkehr für die Ackerflächen (ohne Vorkommen von Ackerwildkräutern) keine Kompensationsflächen erforderlich sind, weil die Bedingungen zur Gestaltung der PV-Anlagen den dort genannten Kriterien entsprechen (v.a. GRZ nicht größer als 0,5 und Begrünung der Flächen unter den Modulen mit Regiosaatgut). Somit vermindern sich der Ausgleich insgesamt und auch der erforderliche externe Ausgleich. Hinweis: Nach derzeitiger Einschätzung der Fachbehörden (LfU, UNB) ist eine Wiederbesiedlung der Flächen innerhalb der PV-Anlagen durch die Feldlerchen als Brutrevier unwahrscheinlich. Deshalb werden CEF-Maßnahmen vorgesehen, die mit dem naturschutzfachlichen Ausgleichsbedarf kombiniert werden können.

Artenschutz-rechtlicher Ausgleichsbedarf Daneben sei darauf hingewiesen, dass es gemäß den geltenden artenschutzrechtlichen Vorgaben für die Feldlerche ausreicht, wenn für jedes sichere Revier eine Fläche von 0,5 ha vorgesehen wird. Dies bedeutet, dass die insgesamt festgestellten drei sicheren Reviere in unserem Verständnis 1,5 ha für den Ausgleich der Feldlerchenpaare benötigen. Eine Fläche von 2 ha ist nach unserer Einschätzung nicht erforderlich und würde über die notwendige Kompensation hinausgehen. Die Aufnahme eines Monitorings auf der PV-Fläche begrüßen wir. Untersuchungen und Berichte zeigen, dass PV-Anlagen durchaus potenzial für Biodiversität haben und ein dauerhafter Ausgleich überflüssig ist. Die Kriterien zur Flächenauswahl für die CEF Maßnahmen darf nicht so eng gesehen werden, dass keine vernünftige Einpassung in die Bewirtschaftungsstruktur möglich wird. Auch wenn Flächen festgesetzt werden, kann es sinnvoll sein die Flächen immer wieder mit anderen in der Nutzung stehenden Äckern zu tauschen, um die Fruchtbarkeit der Maßnahmenflächen zu erhalten und den Unkrautdruck zu vermindern. Der BBV ist zur Flächenauswahl erneut zu hören.	Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde muss auch das 4. (unsichere) Revier der Feldlerche mit ausgeglichen werden, so dass das artenschutzrechtliche Kompensationserfordernis für die Feldlerche auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans weiterhin 2,0 ha beträgt. Diese Flächen dienen aber gleichzeitig auch der Kompensation des Ausgleichserfordernisses nach BayKompV, so dass keine zusätzlichen Flächen beansprucht werden. Aus diesem Grund kann allerdings auch ein Monitoring der Feldlerchen auf der PV-Anlage nicht zu einer Reduzierung der Ausgleichsflächen führen, so dass auf diese Festsetzung auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans durch den Vorhabenträger verzichtet wird. Die artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, die vorgesehene Bewirtschaftung orientiert sich an dem Katalog der Agrarumweltmaßnahmen (AUAM VP 2025 - 2029 – Maßnahmenkombination Typ G11 und P11).
Belange landwirtschaftlicher Betriebe In den letzten Jahren haben landwirtschaftliche Maschinen einen erheblichen Größenzuwachs erfahren, sowohl in Bezug auf die Arbeitsbreiten als auch auf die Wendekreise. Angesichts des gestiegenen Platzbedarfs für moderne landwirtschaftliche Maschinen ist es aus unserer Sicht erforderlich, dass Eingrünungs- und Zaunanlagen zu jeder Zeit einen Mindestabstand von 2,5 Metern zu den Feld- und Weggrenzen einhalten. Dies gewährleistet, dass ausreichend Platz für den Betrieb der Maschinen zur Verfügung steht und gleichzeitig die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung gewährleistet wird. Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass bei der Bewirtschaftung der Flächen und der Überquerung von Wegen unvermeidbare Staubemissionen auftreten. Diese Emissionen sind ein natürlicher Bestandteil der landwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere in trockenen Phasen oder bei der Bearbeitung der Flächen.	Die auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen halten mit der Pflanzung von Sträuchern die nachbarschaftsrechtlichen Abstandsregelungen ein. Es werden ausschließlich Sträucher und keine Bäume in diesen Eingrünungstreifen gepflanzt. Die auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans festgesetzte Einzäunung erfolgt grundsätzlich auf der Innenseite der Eingrünung (zum Solarpark hin), so dass der Mindestabstand zu Feld- und Weggrenzen eingehalten wird. Die Begründung zu Bebauungsplan/Flächennutzungsplan verweist unter Punkt 6.2 „Staubbelastung“ auf die Duldung von Auswirkungen durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Diese Emissionen sind von Anlagenbetreiber hinzunehmen und zu akzeptieren. In Anbetracht dieser Gegebenheiten fordern wir, dass die landwirtschaftlichen Belange – insbesondere die Anforderungen an den Abstand von Eingrünungs- und Zaunanlagen sowie die unvermeidbaren Staubemissionen – in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.	Die Thematik der unvermeidbare Staubemissionen wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Eine Festsetzung erfolgt nicht.
Festsetzung einer Rückbauverpflichtung Wir konnten keine Festsetzung zu einer Rückbauverpflichtung der kompletten Anlage inklusive Ausgleichsmaßnahmen nach Beendigung der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage finden. Wir bitten eine Rückbauverpflichtung aller technischen Einrichtungen und Ausgleichsmaßnahmen in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen. Die Nachnutzung muss Acker bzw. die Ausgangsnutzung vor PV sein. Nachnutzung Landwirtschaft alleine reicht nicht, weil dies auch extensives Grünland sein könnte.	Eine Rückbauverpflichtung aller technischen Einrichtungen und Ausgleichsmaßnahmen wird nicht festgesetzt. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis unter C HINWEISE auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans. Die Regelungen zur Rückbauverpflichtung erfolgen im Nutzungsvertrag und werden durch eine entsprechende Bürgschaft gesichert. Die Verpflichtung zu Pflege und Erhalt der Begrünungsmaßnahmen erlischt mit dem vollständigen Rückbau der Anlagen <u>und</u> der Aufhebung des Bebauungsplans.
Zusammenfassung Zusammenfassend fordern wir, den Flächennutzungs- und Bebauungsplan maßgeblich zu überarbeiten, insbesondere • den Umfang der Planung mit PV Anlagen in der Abwägung mit den Belangen der wirtschaftenden Betriebe und dem Belang der Ernährungssicherheit • die Flächenauswahl unter Berücksichtigung von Bodenqualität • Festsetzungen des naturschutz-rechtlichen Ausgleichs: die Höhe der Ausgleichserfordernis, der Festsetzung externen Ausgleichs • der Umfang der Festsetzung von CEF Maßnahmen • bezüglich einer verbindlichen Rückbauverpflichtung zu Acker für alle Bestandteile der Planung Der Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan sind entsprechend den Anregungen und Forderung zu überprüfen und zu ändern.	Siehe vorherige Abwägungsvorschläge

Anregungen und Hinweise liegen vor von:

1. PLEdoc GmbH
2. Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain
3. Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
4. Regierung von Unterfranken _ Höhere Landesplanungsbehörde
5. Bayerisches Landesamt für Umwelt
6. Regionaler Planungsverband Main-Rhön
7. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
8. Bayernwerk Netz GmbH
9. Bayerischer Jagdschutz- und Jägerverein Marktheidenfeld e. V.
10. Handwerkskammer für Unterfranken
11. Landratsamt Main-Spessart _ Gesundheitsamt
12. Bund Naturschutz
13. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
14. Landratsamt Main-Spessart _ Bauleitplanung
15. Landratsamt Main-Spessart _ Immissionsschutz
16. Landratsamt Main-Spessart _ Wasserrecht / Bodenschutz
17. Landratsamt Main-Spessart _ Untere Naturschutzbehörde
18. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
19. Landratsamt Main-Spessart _ Fachbereich Städtebau

1. PLEdoc GmbH _ Stellungnahme vom 28.10.2024	
Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn	Der Gemeinderat wertet den Hinweis als Zustimmung.
Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.	Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans notwendigen externen Ausgleichsflächen werden bis zum nächsten Verfahrensschritt festgesetzt und bekannt gegeben.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	Die PLEdoc GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.
Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis / berücksichtigt den Hinweis.

2. Zweckverband Fernwasserversorgung Mittellain _ Stellungnahme vom 28.10.2024	
Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
Gegen Ihre Maßnahmen in Karbach (gemäß Flächennutzungsplan und Bebauungsplan „Solarpark Karbach Nord“) bestehen unsererseits keine Einwände. Geplante oder bereits vorhandene Anlagen der FWM sind hiervon nicht berührt.	Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
Ausgleichsflächen werden nach Bekanntgabe separat geprüft.	Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans notwendigen externen Ausgleichsflächen werden bis zum nächsten Verfahrensschritt festgesetzt und bekannt gegeben.

3. Amt für Ländliche Entwicklung _ Stellungnahme vom 07.11.2024	
Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
Im Bereich der o. g. Bauleitplanung wird derzeit ein Flurneuordnungsverfahren Karbach 4 durchgeführt. Aktuell laufen die Planungen zum Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG. Die Wegflurstücke 1445 und 1446 der Gemarkung Karbach befinden sich im Flurneuordnungsverfahren Karbach 4. In dem Bereich des Flurstückes 1446 wird aktuell der Ausbau eines Schotterweges von der Teilnehmergeinschaft Karbach 4 geplant.	Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Die geplante Wegtrasse verläuft auf einem kurzen Bereich entlang der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Im Rahmen des Verfahrens sollen auch Hauptwirtschaftswege auf bestehenden Trassen ausgebaut werden. Insbesondere der Weg von Karbach nach Urspringen ist z. T. als Hauptwirtschaftsweg vorgesehen und verläuft entlang des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.	
Bei der weiteren Bauleitplanung ist die erforderliche Breite für den Ausbau der Hauptwirtschaftswege zu berücksichtigen. Einschließlich des zwingend erforderlichen Wegseitengrabens zur Entwässerung des Weges wird eine Breite von rund 8 Metern benötigt (s. Regelquerschnitt in der Anlage).	Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die erforderliche Breite von rund 8,0 m für den Ausbau der Hauptwirtschaftswege wird beachtet.
Die Feld- und Flurwege mit den Flurstücksnummern 1445, 1446 sowie 2032 der Gemarkung Karbach sollen nicht überplant werden und für den landwirtschaftlichen Verkehr frei zugänglich bleiben.	Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Auf Anfrage der Gemeinde hat das Amt für Ländliche Entwicklung den Sachverhalt nochmals geprüft. Nach schriftlicher Mitteilung des ALE besteht damit Einverständnis, dass das östliche Teilstück des Weges Flst. Nr. 1445 sowie das kurze Teilstück des Weges Flst. Nr. 2032 (entlang des Kernweges) vom Solarpark überplant werden. Zukünftig wird eine Umfahrung des Solarparks über den neuen Schotterweg neben Flurnummer 1446, durch den Wald (Waldfurneueordnung), über den vorhandenen Weg auf Flurstück 1656 und 1664 (Schotterweg zwischen SO Teilfläche 1.2 und 1.2) möglich sein.
Darüber hinaus bestehen gegen die o. g. Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplanentwurf keine <i>flurbereinigungsrechtlichen</i> Bedenken, eine weiterführende Abstimmung ist dennoch notwendig.	Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Das Amt für Ländliche Entwicklung wird am weiteren Verfahren beteiligt.

4. Regierung von Unterfranken / Höhere Landesplanungsbehörde _ Stellungnahme vom 08.11.2024**Stellungnahme:**

Der Markt Karbach führt ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans durch, um die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer ca. 15,3 ha großen Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Grundstücken mit der Flurnrn. 1440, 1441, 1442, 1443, 1444, 1445 (TF), 1656 (TF), 1657, 1658, 1659, 1660, 1661, 1662 (TF), 1663, 1664 (TF), 1665, 1673, 1674, 1675, 1676, 1677, 1678, 1679, 1680, 2005 (TF), 2019, 2020, 2021, 2023, 2024, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032 und 2033 der Gemarkung Karbach zu schaffen.

Im Parallelverfahren wird ein Bebauungsplan „Solarpark Karbach Nord“ aufgestellt. Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Entwürfen für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und im Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind.

Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen für Städte, Gemeinden und Projektträger, die die Regierung von Unterfranken erstellt hat. Dadurch sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen frühzeitig auf möglichst konfliktarme Standorte gelenkt werden. Die Planungshilfe ist auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00860/index.html abrufbar.

Aus der Planungshilfe geht hervor, dass sich die südliche und die nördliche Teilfläche in einem Raum mit geringem Raumwiderstand (regionalplanerisch i.d.R. geeignete Flächen) befindet, die mittlere Teilfläche liegt in einem Raum mit mittlerem Raumwiderstand (regionalplanerisch i.d.R. bedingt geeignete Flächen).

Abwägungsvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Der Raumwiderstand beruht auf der Lage in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und dem Vorhandensein von landwirtschaftlichen Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit (Acker- oder Grünlandzahl 61-75).	
Zu der vorliegenden Bauleitplanung stellen wir Folgendes fest: Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. So trägt die vorliegende Planung den Festlegungen gemäß (Z) 6.2.1 LEP und B X 1.2 RP2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen (vgl. Begründung zu 6.2.1 LEP).	Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. (G) 7.1.3 LEP). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z. B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP). Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll nordöstlich des Hauptortes des Marktes Karbach zum Liegen kommen.	Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die gemäß LEP für Photovoltaiknutzung heranzuziehenden Standorte entlang von Infrastruktur-Einrichtungen oder Konversionsstandorte sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Der jetzige Standort wurde in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Main-Spessart gewählt. Alle übrigen in Frage kommenden Flächen der Gemeinde Karbach wurden aufgrund ihrer Hochwertigkeit seitens der Naturschutzbehörde ausdrücklich abgelehnt oder sind u. a. aufgrund ihrer Exposition für eine Photovoltaiknutzung grundsätzlich ungeeignet. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde besteht mit dem Standort aus der Sicht des Landschaftsbildes Einverständnis, wenn auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans die Eingrünung der Teilfläche 3 und 4 im Süden bzw. Osten verbreitert und die Eingrünung auf der Ostseite der nördlichen Teilfläche 2 verlängert wird (siehe Stellungnahme Nr. 17).

Der Standortbereich wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, angrenzend befindet sich Waldbestand. Vor diesem Hintergrund weist der Standortbereich keine Vorbelastung im Sinne der landes- und regionalplanerischen Vorgaben auf.	Der Standort der geplanten Photovoltaikanlage wird aufgrund der vorhandenen 20 kV Mittelspannungsleitung der Bayernwerk Netz GmbH als vorbelastet angesehen. Die Freileitung durchkreuzt das Plangebiet (SO Teilfläche 1.1/1.2) und führt durch die geforderte Schutzzone im Bereich der Leitungen und der Maste zu einer eingeschränkten Flächennutzung.
Der Standortbereich wird aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt. Gemäß Grundsatz 5.4.1 LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Es ist anzustreben, dass Flächen günstiger Erzeugungsbedingungen für die Landwirtschaft nur im unumgänglichen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (Ziel B III 2.1 RP2). Im Bereich des Solarparks weist der Boden in großen Teilen eine hohe natürliche Ertragsfähigkeit auf. Vor diesem Hintergrund kommt der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten besonderes Gewicht zu.	Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Gemäß Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verfügen die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen im Vergleich zu den Ackerflächen im Landkreis Main-Spessart als auch im Vergleich zu den Ackerflächen in der Gemarkung Karbach über eine unterdurchschnittliche Bonität (Ackerzahl knapp unter 40/gewichtetes Mittel). Unter Berücksichtigung der Schonung von für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneter Ackerflächen wird von Seiten des AELF der Planung zugestimmt. Es wird zudem als positiv angesehen, dass ein Großteil der auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans erforderlichen Ausgleichsflächen in das Plangebiet integriert und somit keine weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden.
Der Bereich für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist im Regionalplan der Region Würzburg teilweise als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Gemäß Ziel B I 2.1 RP2 (Begründung) sind landschaftliche Vorbehaltsgebiete Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt. Vor allem bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen kommt dies zum Tragen. In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Sie enthalten in der Regel die wertvollsten Landschaftsteile. Zur Vereinbarkeit der Freiflächen-Photovoltaikanlage mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die zuständige Naturschutzbehörde zu hören.	Der Gemeinderat hat den Hinweis bereits bei der Planung berücksichtigt. Der jetzige Standort wurde in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Main-Spessart gewählt. Alle übrigen in Frage kommenden Flächen der Gemeinde Karbach wurden aufgrund ihrer Hochwertigkeit seitens der Naturschutzbehörde ausdrücklich abgelehnt oder sind u. a. aufgrund ihrer Exposition für eine Photovoltaiknutzung grundsätzlich ungeeignet. Die UNB wurde am Verfahren beteiligt. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde besteht mit dem Standort aus der Sicht des Landschaftsbildes Einverständnis, wenn auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans die Eingrünung der Teilfläche 3 und 4 im Süden bzw. Osten verbreitert und die Eingrünung auf der Ostseite der nördlichen Teilfläche 2 verlängert wird (siehe Stellungnahme Nr. 17).

Im Ergebnis trägt die vorliegende Planung den raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien Rechnung. Aus landesplanerischer Sicht werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans erhoben.	Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
Zu den betroffenen fachlichen Belangen sind die zuständigen Fachstellen einzubeziehen.	Die zuständigen Fachstellen wurden am Verfahren beteiligt.

5. Bayerisches Landesamt für Umwelt _ Stellungnahme vom 12.11.2024	
Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).	Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
Von den o.g. Belangen werden die Geogefahren berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab: Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund besteht allerdings aus verkarstungsfähigen Karbonatgesteinen. Das Vorkommen unterirdischer Hohlräume bzw. eine Erdfallgefahr kann nicht ausgeschlossen werden. Sollten Geländeabsenkungen bemerkt oder bei Bauarbeiten Hohlräume oder aufgelockerte Bereiche angetroffen werden, so sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten.	Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zu den Geogefahren zur Kenntnis. In der Planurkunde der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans wird unter C HINWEISE und in der Begründung ein entsprechender Vermerk ergänzt.
Ausführlichere Informationen zur Gefahrenhinweiskarte und zu Georisk-Objekten finden Sie unter: www.umweltatlas.bayern.de > Standortauskunft > Geogefahren. Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Max Schmid (Tel. 09281/1800-4731, Referat 102 „Landesaufnahme Geologie, Geogefahren“).	Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des zuständigen Landratsamtes (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde). Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt wahrgenommen.	Die zuständigen Fachbehörden des Landratsamtes Main-Spessart und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wurden am Verfahren beteiligt.
---	---

6. Regionaler Planungsverband Main-Rhön _ Stellungnahme vom 13.11.2024	
Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
Der Markt Karbach plant die Ausweisung eines Sondergebiets für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Umfang von ca. 15,3 ha auf den Flurstücken Nrn. 1440, 1441, 1442, 1443, 1444, 1445 (TF), 1656 (TF), 1657, 1658, 1659, 1660, 1661, 1662 (TF), 1663, 1664 (TF), 1665, 1673, 1674, 1675, 1676, 1677, 1678, 1679, 1680, 2005 (TF), 2019, 2020, 2021, 2023, 2024, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032 und 2033 der Gemarkung Karbach. Dazu werden der Flächennutzungsplan geändert und ein Bebauungsplan „Solarpark Karbach Nord“ aufgestellt. Der Regionale Planungsverband Würzburg nimmt zu den Entwürfen für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan wie folgt Stellung: Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung, die im Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB). Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. So trägt die vorliegende Planung den Festlegungen gemäß B X 1.2 RP2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.	Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 des Regionalplans der Region Würzburg sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden. Der Standort für die Freiflächen-Photovoltaikanlage liegt nördlich von Korbach in einem landwirtschaftlich geprägten Bereich. Der Standortbereich weist keine Vorbelastung im Sinne des Regionalplans auf.	Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis. In der Gemeinde Korbach gibt es bisher noch keine Freiflächenphotovoltaikanlage. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist auch nur die Anlage „Korbach Nord“ in Planung. Geeignete Standorte entlang bzw. in räumlichem Zusammenhang von Infrastruktur-Einrichtungen sind nicht vorhanden. Der jetzige Standort wurde in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Main-Spessart gewählt. Alle übrigen in Frage kommenden Flächen der Gemeinde Korbach wurden aufgrund ihrer Hochwertigkeit seitens der Naturschutzbehörde ausdrücklich abgelehnt oder sind u. a. aufgrund ihrer Exposition für eine Photovoltaiknutzung grundsätzlich ungeeignet. Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen verfügen zudem aufgrund einer Ackerzahl von knapp unter 40 Punkten (gewichtetes Mittel) über eine unterdurchschnittliche Bonität. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde besteht mit dem Standort aus der Sicht des Landschaftsbildes Einverständnis, wenn auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans die Eingrünung der Teilfläche 3 und 4 im Süden bzw. Osten verbreitert und die Eingrünung auf der Ostseite der nördlichen Teilfläche 2 verlängert wird (siehe Stellungnahme Nr. 17). Der Standort der geplanten Photovoltaikanlage wird aufgrund der vorhandenen 20 kV Mittelspannungsleitung der Bayernwerk Netz GmbH als vorbelastet angesehen. Die Freileitung durchkreuzt das Plangebiet (SO Teilfläche 1.1/1.2) und führt durch die geforderte Schutzzone im Bereich der Leitungen und der Maste zu einer eingeschränkten Flächennutzung.
Der Standortraum liegt teilweise in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt. Durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen kann die Verträglichkeit für das Landschaftsbild verbessert werden. Zu diesem Belang kommt der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde besonderes Gewicht zu.	Der jetzige Standort wurde in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Main-Spessart gewählt. Die UNB wurde am Verfahren beteiligt. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde besteht mit dem Standort aus der Sicht des Landschaftsbildes Einverständnis, wenn auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans die Eingrünung der Teilfläche 3 und 4 im Süden bzw. Osten verbreitert und die Eingrünung auf der Ostseite der nördlichen Teilfläche 2 verlängert wird (siehe Stellungnahme Nr. 17).

Im Ergebnis werden zu der 8. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Karbach und zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Karbach Nord“ keine Bedenken erhoben. Diese Stellungnahme erfolgt ausschließlich aus Sicht der Regionalplanung.	Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis
--	---

7. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege _ Stellungnahme vom 21.11.2024	
Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung: Bodendenkmalpflegerische Belange: Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen. Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen. Art. 8 (1) BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 (2) BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden.	Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die Begründung zum nachfolgenden Bebauungsplan verweist unter Punkt 8 „Denkmalschutz/-pflege“ auf die Meldepflicht und die Bestimmungen der Art. 8 Abs. 1-2 und Art. 9 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes. Der nachfolgende Bebauungsplan verweist unter Punkt „C HINWEISE“ auf die Meldepflicht und die Bestimmungen der Art. 8 Abs. 1-2 und Art. 9 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes.

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmалpflege oder Bodendenkmалpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmалpflege (www.blfd.bayern.de).	Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
--	--

8. Bayernwerk Netz GmbH _ Stellungnahme vom 22.11.2024	
Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
Der Geltungsbereich setzt sich aus 4 Teilflächen zusammen. Im Bereich der der Teilfläche 1 (Flurnummern 1657/ 1662 und 1678) des Bebauungsplanes „Solarpark Nord“ sowie der 8. Änderung des Flächennutzungsplans verläuft eine 20kV Mittelspannungsfreileitungen der Bayernwerk Netz GmbH. Der Schutzzonenbereich der Freileitungen beträgt in diesen Bereichen 10 mtr. beidseitig der Leitungsachse (Im beigefügten ON Plan Schutzzone, 1: 1000, grün gezeichnete Fläche). Es wurden keine separaten Ausgleichsflächen ausgewiesen. Die Flächen A1/ A2 und A3 für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 25 BauGB) sind in den Geltungsbereich des Bebauungsplans integriert worden.	Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die genannte 20kV Freileitung mit einem Schutzzonenbereich von 10 m ist in der Planzeichnung zum nachfolgenden Bebauungsplan entsprechend dargestellt. Im Flächennutzungsplan ist die Freileitung ohne Schutzzonenbereich dargestellt. Der nachfolgende Bebauungsplan sieht vor, den Schutzzonenbereich in einer Breite von 7,50 m beidseitig der Leitungsachse aus der Sondergebietsfläche heraus zu nehmen und als Grünfläche (Extensivwiese) festzusetzen. Die Baugrenzen der angrenzenden Sondergebietsflächen halten den Schutzabstand von 10 m beidseitig der Leitungsachse ein.
Innerhalb des Schutzzonenbereiches ist nur eine eingeschränkte Handlungsweise, Bebauung, sowie Nutzung bzw. Bepflanzung möglich. Die Abstände entsprechend DIN VDE 0210 sind einzuhalten. Außerhalb des Schutzzonenbereiches bestehen von unserer Seite keine Einwände hinsichtlich einer Bebauung.	Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Der nachfolgende Bebauungsplan enthält unter Punkt C HINWEISE einen Vermerk über die Beachtung der Vorgaben der Bayernwerk Netz GmbH bei sämtlichen Arbeiten im Schutzzonenbereich der vorhandenen 20-kV-Freileitung. Im Schutzzonenbereich ist auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans grundsätzlich keine Bepflanzung mit Gehölzen vorgesehen.
Für die Richtigkeit des in den ON-Schutzzonenplans eingetragenen Leitungsverlaufes besteht keine Gewähr. Angegebene Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungsachse im Gelände. Eine Nachprüfung vor Ort ist unbedingt zu empfehlen.	Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Wir bitten nachstehende Einschränkungen innerhalb der Schutzzone der 20kV Mittelspannungsfreileitung in den Bebauungsplan aufzunehmen.

- Durch die Einführung des vereinfachten Baugenehmigungsverfahren im Jahr 1998 bzw. 2008 ist der Bauherr bzw. die Planungsbeauftragten Personen (Architekt- Bauleiter) verpflichtet vor einer Baumaßnahme im Bereich von Versorgungsnetzen die Belange des Netzbetreibers anzufragen. Eine Baufreigabe durch das zuständige Landratsamt oder der Gemeinde erübrigt nicht eine Anfrage an den Netzbetreiber, außer die Belange sind im Bauantrag beschrieben. Daher weisen wir Sie darauf hin, dass der Bayernwerk Netz GmbH geplante Bauvorhaben, Änderungen von bestehenden Bauvorhaben und Bauten sowie Nutzungsänderungen der Grundstücksfläche im Leitungsbereich vor der Bauausführung zur Stellungnahme vorzulegen sind. Die Folgen einer unterlassenen Vorlage kann den Umbau der 20kV Mittelspannungsfreileitung bedeuten, da unter Umständen die Abstände nach DIN VDE 0210 nicht eingehalten werden. Die in diesen Fällen anfallenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen.
- Im Leitungsbereich sind Nutzungsänderungen des Geländes (Straße, Park-plätze, Spielplatz, usw.) sowie Änderungen am Geländeniveau der Bayernwerk Netz GmbH vorzulegen.
- Die Standsicherheit und die Zufahrt zu den Maststandorten müssen zu jeder Zeit gewährleistet sein. Eine Schutzzone um die Maststandorte mit 6 mtr. (kreisförmig um den Mast) sind einzuhalten.
- Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und –Hilfsmittel im Leitungsbereich, sowie Grabungen im Mastbereich sind nicht möglich ggf. nur nach Ab-stimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH.
- Im Bereich der Freileitung dürfen keine hochwachsenden Bäume gepflanzt werden. Der Radius von 5 mtr. um unsere Freileitungsmaste ist von einer Bepflanzung freizuhalten.
- Geplante Trafostationen und Nebenanlagen (z.B. Kameramaste) sind außerhalb der Schutzzone zu errichten.
- Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschkumpen von den Leiterseilen abfallen können.

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur notwendigen Anfrage an den Netzbetreiber zur Kenntnis.

Der Gemeinderat nimmt die Einschränkungen innerhalb der Schutzzone der 20kV Mittelspannungsfreileitung zur Kenntnis. Sie werden nicht vollumfänglich in den nachfolgenden Bebauungsplan aufgenommen. Der dort unter C HINWEISE (20 kV-Freileitung) enthaltene Vermerk wird jedoch angepasst.

Unter den Leiterseilen muss unter Umständen auch mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich der Freiausstellung und Stellplätzen. Für Witterungs- und naturbedingte Schäden hierdurch kann keine Haftung übernommen werden. Der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leiterseile ist vom Betreiber geplanter Photovoltaik- Anlage zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/ Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.	
Eine generelle Bauhöhe innerhalb der Schutzzone von Freileitungen der Bayernwerk Netz GmbH. werden nicht erteilt. Sie werden im Rahmen von Bauvorhaben oder Bauanträgen gemäß der DIN VDE 0210 geprüft und ausgesprochen.	Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.
Wir bitten Sie uns auch künftig Bauvorhaben im Leitungsbereich zuzusenden. Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nimmt zwar den Bauherren in die Pflicht, aber unsere Erfahrungen zeigen, dass dies nicht immer beachtet wird. Insbesondere wenn das zuständige Landratsamt im Zuge des vereinfachten Baurechts eine Baugenehmigung erteilt.	Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.
Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass es bei den Bauarbeiten zu Näherungen und Kreuzungen mit den vorhandenen Versorgungsleitungen kommen kann. Jede Berührung bzw. Beschädigung dieser Leitungen sind mit Lebensgefahr verbunden. Wir bitten Sie die Hinweise im beigefügten Merkblatt Sicherheitshinweise GAS- Kabel- Frltg. zu beachten.	Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Karbach Nord" sowie die 8. Änderung des zugehörigen Flächennutzungsplans bestehen keine Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer vorhandenen Anlagen nicht beeinträchtigt werden.	Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Beteiligen Sie uns auch weiterhin, unter anderem, an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Grünordnungsplänen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Versorgungsleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.	Der Gemeinderat berücksichtigt den Hinweis. Die Bayernwerk Netz GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.
---	--

9. Bayerischer Jagdschutz- und Jägerverein Marktheidenfeld e. V. _ Stellungnahme vom 22.11.2024	
Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
Zur Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan und zur geplanten Errichtung eines Solarparks nimmt der Landesjagdverband Bayern, vertreten durch die Kreisgruppe Marktheidenfeld des Bayerischen Jagdverbandes wie folgt Stellung. Eine Freiflächenphotovoltaikanlage greift bei er geplanten Größe stark in die Rechte der Jagdgenossenschaft und des Jagdausübungsberechtigten ein. Die geplante Fläche wird aus einer effektiven Bejagung herausgenommen und die Jagdgenossenschaft und der Jagdausübungsberechtigte sind dementsprechend zu entschädigen, bzw. die Jagdpacht anzupassen.	Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Thematik „Entschädigung bzw. Jagdangepassung“ ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Eine Regelung erfolgt außerhalb des Bauleitplanverfahrens.
Da die o.g. Anlage im Wege eines Bebauungsplans genehmigt werden soll, gilt sie per Gesetz als befriedeter Bezirk im Sinne des Jagdrechts. Hier ruht also gänzlich die Jagd. Wobei die tatsächliche Fläche die aus einer jagdlichen Bewirtschaftung herausgenommen wird, aufgrund der Lage des Solarparks. erheblich größer sein dürfte, da das Gelände wegen mangelnden Kugelfangs nicht mehr konventionell bejagt werden kann. In wie weit hier die Mindestgröße des Jagdbogens noch gegeben ist, ist zu prüfen.	Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Klärung des Sachverhaltes ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens, sondern erfolgt direkt zwischen den Beteiligten.
Durch den geplanten sockellosen Zaun wird allen Niederwild- und Schalenwildarten ein Zugang zur Anlage ermöglicht. Bei einem wilddurchlässigen Zaun muss zwingend ein Bewirtschaftungskonzept der Fläche vorgelegt werden, um bei Pflegemaßnahmen dem Jungtierschutz in der Brut- und Setzzeit Rechnung zu tragen.	Gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans auf die Rehdurchschlüpfe und den sockellosen Zaun verzichtet werden. Somit wird dem Nieder- und Schalenwild ein Zugang zur Anlage verwehrt, ein Jungtierschutz in der Brut- und Setzzeit ist nicht erforderlich (siehe Stellungnahme Nr. 17).

Dem Jagdausübungsberechtigten muss ermöglicht werden, jederzeit das Gelände zur Nachsuche auf verletztes Wild zu betreten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Zugang wird vertraglich geregelt.
Die Schaffung einer derart großen „Wildruhezone“ in Verbindung mit einer eingeschränkten Bejagung wird eine Zunahme von Wildschäden in den angrenzenden, landwirtschaftlichen genutzten Flächen nach sich ziehen. Ein Konzept zur Entschädigung der betroffenen Grundeigentümer/Pächter sollte vorgelegt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Konzept zur Entschädigung ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Eine Regelung erfolgt außerhalb des Bauleitplanverfahrens.

10. Handwerkskammer von Unterfranken_ Stellungnahme vom 25.11.2024	
Zusammenfassung der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
Auf Grundlage der uns zugekommenen Unterlagen geben wir im Rahmen des Verfahrens als Träger öffentlicher Belange der Handwerkswirtschaft folgende Stellungnahme ab: Wir, die Handwerkskammer für Unterfranken, haben uns unter dem Dach des ZDH für Biodiversität, den Klimaschutz und den Umweltschutz ausgesprochen. Die Handwerkskammer für Unterfranken vertritt die Ansicht, dass die Energie-Versorgungssicherheit unserer Mitgliedsbetriebe in Unterfranken muss unter zeitgemäßen ökologischen wie ökonomischen Gesichtspunkten gewährleistet bleiben muss. Wir befürworten explizit den Ausbau von dezentralen erneuerbaren Energieversorgungsstrukturen, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung einer weiteren ökologischen Verwertung der Fläche und unter Einbezug von regionalen Handwerksbetrieben zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung.	Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.
Im Rahmen der öffentlichen Auslegung hat die Handwerkskammer für Unterfranken gegen das geplante Vorhaben keine weiteren Einwände.	Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

11. Landratsamt Main-Spessart / Gesundheitsamt _ Stellungnahme vom 27.11.2024	
Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
Das Gesundheitsamt Main-Spessart nimmt zu dem oben genannten Vorhaben aus gesundheitlicher und hygienischer Sichtweise wie folgt Stellung: Mit dem beschriebenen Vorhaben besteht grundsätzlich Einverständnis.	Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
Vom geplanten Vorhaben ist kein festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen. Zur fachlichen Einschätzung möglicher negativer Auswirkungen auf das Grundwasser ist das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu hören.	Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wurde am Verfahren beteiligt.
Gemäß den bereitgestellten Unterlagen ist eine künstliche Ablagerung in der zentralen mittleren Fläche 2 ausgewiesen. Sollten sich im Zuge der Bauarbeiten altlastenverdächtige Flächen oder sonstige Verunreinigungen zu Tage treten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen, sowie Erkundungen und ggf. Sanierungen mit den zuständigen Fachbehörden auf Grundlage der Bodenschutzgesetze abzustimmen.	Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Der nachfolgende Bebauungsplan verweist unter Punkt „ALTLASTEN/BODENSCHUTZ“ auf die Mitteilungspflicht gemäß Art. 1, 12, Abs. 2 BayBodSchG bei der Feststellung organoleptischer Auffälligkeiten.
Im Hinblick auf das Schutzgut "Tiere und Pflanzen" ist es erforderlich, die Untere Naturschutzbehörde in den Entscheidungsprozess einzubinden. Zur fachlichen Bewertung der Immissionsbelastungen wie beispielsweise Lärm und Strahlen ist der Immissionsschutz zu beteiligen.	Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die genannten Fachabteilungen des Landratsamtes Main-Spessart wurden am Verfahren beteiligt.

12. Bund Naturschutz _ Stellungnahme vom 27.11.2024	
Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
Eine Stellungnahme ist uns aus Zeit- und Personalgründen derzeit nicht möglich, wir verweisen aber auf folgende Punkte: Wir verweisen auf die angehängte Position des BUND Naturschutz in Bayern e. V.	Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die für das Planvorhaben relevanten Punkte des Positionsschreibens werden zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich beachtet.

13. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Stellungnahme vom 28.11.2024	
Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt besteht grundsätzlich Einverständnis mit der vorliegenden 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Karbach im Parallelverfahren zum qualifizierten Bebauungsplan „Solarpark Karbach Nord“.	Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
Für die als zukünftige Nutzung als PV Freiflächenanlage vorgesehenen Ackerflächen im Planungsbereich wird eine Ackerzahl von 24 – 54 Punkten nach Reichsbodenschätzung ausgewiesen. Das gewichtete Mittel liegt bei einer Ackerzahl von knapp unter 40 Punkten. Es handelt sich somit um Ackerland, welches sowohl im Vergleich zu den Ackerflächen im Lkr. Main-Spessart, als auch im Vergleich zu den Ackerflächen in der Gemarkung Karbach über eine unterdurchschnittliche Bonität verfügt. Daher kann der Planung unter Berücksichtigung der Schonung geeigneter Ackerflächen, welche für die Produktion wertvoller Lebens- und Futtermittel von besonderer Bedeutung sind, zugestimmt werden.	Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
Darüberhinaus ist hervorzuheben dass für die, im Zuge der Umsetzung erforderlichen, Ausgleichsflächen keine weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden sondern die Ausgleichsflächen in das Planungsgebiet integriert werden.	Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
Aus waldrechtlicher und forstfachlicher Sicht (Untere Forstbehörde) ist beim Anlagenbau darauf zu achten, dass die Waldflächen östlich der geplanten Solaranlagen auch nach Fertigstellung des Solarparks an den Flurweg Nr. 1769/0 Gmkg. Karbach angebunden bleiben. Betroffen ist in diesem Zusammenhang insbesondere das Wegegrundstück Nr. 1445/0 Gmkg Karbach bzw. der Wirtschaftsweg, der an der Südgrenze des Grundstücks Nr. 1655/0 Gmkg Karbach entlang führt und weiter Richtung Osten über das Grundstück Nr. 1656/0 Gmkg Karbach in den oben genannten Flurweg einmündet. Die vorliegende Planung sieht offenbar vor, diese Zuwegung abzuschneiden, so dass eine Holzbringung für die Waldbesitzer in diesem Bereich erheblich erschwert oder gar unmöglich wird.	Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Gemäß Stellungnahme des Amtes für ländliche Entwicklung befinden sich die Wegflurstücke 1445 und 1446 der Gemarkung Karbach im Flurneuordnungsverfahren Karbach 4. Seitens der Teilnehmergemeinschaft Karbach 4 ist im Bereich des Flurstückes 1446 aktuell der Ausbau eines Schotterweges geplant.

Entschärft würde diese Situation, falls im Rahmen der aktuell laufenden Waldneuordnung (ALE Würzburg) eine Erschließungsmöglichkeit für die dortigen Waldflächen geschaffen würde (beispielsweise durch Ausbau eines LKW-fähigen Weges des ursprünglichen Wegegrundstücks Nr. 1513/0 Gmkg Karbach.	Im Rahmen der aktuellen Waldflurneuordnung wird eine ausreichende Erschließungsmöglichkeit geschaffen, so dass die Holzbringung weiterhin möglich ist. Der vorhandene Schotterweg, der sich vorwiegend auf dem Flurstück 1656 befindet und zwischen den Solarparkflächen 1 und 2 verläuft, wird ertüchtigt und bleibt der Öffentlichkeit zugänglich.
Das ALE Würzburg bzw. die Teilnehmergemeinschaft Karbach sollte deswegen ebenfalls zur Stellungnahme aufgefordert werden.	Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Das ALE Würzburg wurde zur Stellungnahme aufgefordert.
Folgende Auflagen sind für die Bauzeit, die Folgenutzung und die Unternutzung des eingesäten Grünlandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu berücksichtigen: Während der Baumaßnahme ist zu gewährleisten, dass die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Grundstücken im Umfeld des Vorhabens nicht behindert wird.	Es wird dafür Sorge getragen, dass die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Grundstücken im Umfeld des Vorhabens weiterhin gewährleistet ist.
Nach Ablauf der Nutzung als Solarpark muss die gesamte Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung im ursprünglichen Zustand als Ackerland und als Vorrangfläche für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Daher darf der Oberboden nicht von der Fläche entfernt werden, eine eventuelle Verunreinigung des Mutterbodens (z. B durch Schwermetalle) ist zu vermeiden und gegebenenfalls von den Betreibern fachgerecht zu entsorgen; im Erdreich verlegte Kabel sind zu entfernen. Während des Betriebes der Anlage darf die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Acker- und Grünlandflächen nicht eingeschränkt werden. Eine mögliche Staubbentwicklung bei der Bodenbearbeitung oder Grünlandernte ist zu tolerieren.	Die Regelungen zur Rückbauverpflichtung erfolgen im Nutzungsvertrag und werden durch eine entsprechende Bürgschaft gesichert. In der Planurkunde des nachfolgenden Bebauungsplans erfolgt ein entsprechender Hinweis unter C HINWEISE. Die Verpflichtung zu Pflege und Erhalt der Begrünungsmaßnahmen erlischt mit dem vollständigen Rückbau der Anlagen <u>und</u> der Aufhebung des Bebauungsplans. Im nachfolgenden Bebauungsplan ist in den textlichen Festsetzungen zur Grünordnung unter Punkt 4 „Bodenschutz und Erdbewegungen“ der Schutz des Oberbodens festgesetzt. Die Entfernung von im Erdreich verlegten Kabeln ist Bestandteil der Rückbauverpflichtung. Die Begründung zum nachfolgenden Bebauungsplan verweist unter Punkt 6.2 „Staubbelastung“ auf die Duldung von Auswirkungen durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Thematik der unvermeidbaren Staubbemissionen wird zudem als Hinweis in den nachfolgenden Bebauungsplan aufgenommen.

Eine Unternutzung des eingesäten Grünlandes z.B durch Schafe ist vorzusehen. Die aus unserer Sicht vorteilhafte Pflege (Artenschutz- und Nutzungsaspekte) des Unterwuchses der Anlage durch Schafe bedarf jedoch einer Berücksichtigung bei der Bauausführung: • Ausreichend hohe Aufständigung der Module • Schutz der Leitungen vor möglichen Verbiss durch Weidetiere • Gleichmäßiger Abstand des Zaunes von der Bodenoberfläche.	Auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans wird eine Beweidung der Flächen unter und zwischen den Modulen als Alternative zur Mähnutzung festgesetzt. Durch die ebenfalls festgesetzte ausreichend hohe Aufständigung der Module und der grundsätzlich dem Geländeverlauf angepassten "wolfsabweisenden" Zäunung sind die Belange einer möglichen zukünftigen Beweidung auf der Ebene der Bauleitplanung ausreichend berücksichtigt.
Sonstige Einwände und Auflagen bestehen aus Sicht des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

14. Landratsamt Main-Spessart / Bauleitplanung – Stellungnahme vom 29.11.2024	
Zusammenfassung der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
Bekanntmachung Hier heißt es: <i>Das Plangebiet soll einer neuen Nutzung zugeführt werden, weshalb eine geänderte Darstellung als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Erzeugung regenerativer Energie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO vorgesehen ist.</i> An dieser Stelle muss zur genaueren Beschreibung auch der Bezug „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“ genannt werden. Die Zweckbestimmung des sonstigen Sondergebiets gem. § 11 BauNVO sollte daher sowohl in der Flächennutzungsplanänderung als auch im Bebauungsplan generell erweitert werden in: <i>„Erzeugung regenerativer Energie - Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“.</i> Die Angabe der Flurnummern muss nochmals sorgfältig überprüft werden. In Bekanntmachung und Begründung sind die Fl.-Nrn. 1680 und 2033 als Teil des Geltungsbereichs genannt, obwohl sie auf der Planzeichnung außerhalb des Geltungsbereichs liegen. Dahingegen erstreckt sich der Geltungsbereich auch auf Fl.-Nr. 1666, welche bei der Beschreibung der Lage in Bekanntmachung und Begründung nicht mit aufgenommen ist.	Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die Angabe der Zweckbestimmung wird um den Wortlaut „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ in Bebauungsplan und Flächennutzungsplan sowie den dazugehörigen Begründungen ergänzt. Die Flurnummern werden überprüft und entsprechen des aktuellen Entwurfes in Bekanntmachung und Begründung angepasst.

Für die Bekanntmachung der förmlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird empfohlen, dass bei der Beschreibung, auf welche Weise Stellungnahmen abgegeben werden können, <u>keine</u> sachliche Einschränkung („schriftlich oder zur Niederschrift“) erfolgt. Der Gesetzeswortlaut enthält nämlich diesbezüglich keine Einschränkung. Auszug aus § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB: <i>in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,</i> <i>1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,</i> <i>2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,</i> <i>3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und</i> <i>4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen.</i>	Der Hinweis zur Bekanntmachung wird berücksichtigt.
Planzeichnung Auch im Flächennutzungsplan sollten die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB). Ebenso sollten die Verkehrsflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB entsprechend dargestellt werden. Die Darstellung der Grundstücksgrenzen bricht teilweise mitten in der Planzeichnung ab, sodass die dargestellten Biotope im „Nichts“ liegen.	Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden nur die Eingrünungsmaßnahmen symbolisch dargestellt, die zur Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild notwendig sind. Weitere Maßnahmen zu Ausgleich und Ersatz liegen innerhalb des Sondergebietes (Erhalt und Entwicklung bestehender Strukturen). Die Maßnahmen des Artenschutzes (Segetalflora und Bodenbrüter), die auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans vorgesehen werden, unterliegen auch weiterhin einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, so dass diese ihre Darstellung als Flächen für Landwirtschaft im FNP behalten und nicht in den Änderungsbereich des FNP einbezogen werden. Bei den festgesetzten Verkehrsflächen handelt es sich ausschließlich um die direkten Zufahrten zu den Toren der einzelnen Flächen. Auf eine Darstellung im Flächennutzungsplan wird aufgrund des zu geringen Maßstabs verzichtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung Die dargelegten Informationen sind teilweise unzureichend und zwingend breiter auszuführen bzw. zu ergänzen: - Ausführungen zu Zielen und Grundsätzen der Raumordnung (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan) fehlen nahezu völlig; lediglich auf S. 5 des Umweltberichts wird der Ausbau erneuerbarer Energien kurz als landesplanerisches Ziel genannt. - Ebenfalls fehlen grundsätzliche Aussagen zu - o objektivem Gesamtkonzept für Freiflächen-PV-Anlagen im ganzen Gemeindegebiet (siehe unten, Umweltbericht, Kap. 5, alternative Planungsmöglichkeiten) - o Erschließung des Plangebiets - o immissionsschutztechnischer Relevanz des Vorhabens - o Auswirkungen auf natur- und artenschutzrechtliche Belange (inklusive entsprechender Ausgleich)	Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die Begründung zum Flächennutzungsplan wird entsprechend der Begründung zum Bebauungsplan umfassend ausgearbeitet. Diese Auswirkungen sind im Umweltbericht umfassend abgearbeitet. Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs kann erst auf der Ebene des Bebauungsplans anhand der tatsächlichen Flächenfestsetzungen erfolgen.
Umweltbericht - S.3, Kap. 1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung Die Planungshilfe der Regierung von Unterfranken zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird zwar angesprochen. Es ist aber bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans eine wesentlich detailliertere Auseinandersetzung erforderlich in Bezug auf die betroffenen Flächen mit mittlerem und hohem Raumwiderstand. Hierzu sind die auch entsprechenden Fachkarten heranzuziehen und eine wertende Abwägung vorzunehmen: - o Fachkarte Natur und Artenschutz: Landschaftliches Vorbehaltsgebiet als Fläche mit mittlerem Raumwiderstand; Teile der Ausgleichsflächen in Flächen mit hohem Raumwiderstand (Arten und Lebensräume Wertstufe überwiegend hoch). - o Fachkarte Wald und Landwirtschaft: Der östliche Teil der Fl.-Nr. 1656 liegt in einem Bereich mit hohem Raumwiderstand: Sonstiger Wald/Gehölz.	Die Fachkarten der Planungshilfe wurden berücksichtigt, allerdings hat sich insbesondere in der mittleren Fläche 2 durch verschiedene Nutzungsveränderungen die Beurteilungsgrundlage geändert. Um Umweltbericht werden ergänzende Betrachtungen eingearbeitet: Die mittlere Fläche des Bebauungsplans (SO Teilfläche 2) liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans. Allerdings hat sich diese Fläche in den letzten Jahren stark verändert, ein vorhandener nadelholzdominierter Waldbestand (in der Fachkarte als Sonstiger Wald/Gehölz eingestuft) ist zusammengebrochen bzw. wurde beseitigt. Die entstandenen Offenlandflächen sind zu erheblichen Flächenteilen durch Ruderalisierung und aufkommende Problemarten beeinträchtigt. Randlich (im Osten sowie im Nordwesten und Westen) sind noch Gehölzstrukturen vorhanden, die aber deutlich kleiner sind als in der Fachkarte dargestellt. Diese kommen überwiegend in den geplanten breiten Eingrünungs- und Kompensationsflächen zu liegen und werden zu hochwertigen Offenlandflächen weiterentwickelt (z.B. der östliche Teilbereich der Fl.Nr. 1656). Im Vorfeld gab es intensive Absprachen zwischen der Gemeinde Karbach und der unteren Naturschutzbehörde.

- Die Photovoltaikflächen werden im Umweltbericht an verschiedenen Stellen mit einer Nummerierung versehen (Flächen 1 bis 4). Dies soll einer entsprechend erleichterten Zuordnung dienen. <u>Allerdings fehlt ein Kartenausschnitt, aus dem diese Zuordnung ersichtlich werden würde.</u> Derzeit muss man sich diese Zuordnung über den Textinhalt erschließen, was aber nicht immer gelingt (z. B. Kap. 2.2 und 2.5). - S.4, Kap. 2.2 Schutzgut Boden Der Wegfall bzw. Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker!) wird bisher an keiner Stelle thematisiert (vgl. Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Ziff. 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen). - Mit dieser Thematik muss sich zwingend in der Abwägung auseinandergesetzt werden. - S.9, Kap. 2.6 Schutzgut Mensch Das Ergebnis der Prüfung möglicher Blendwirkungen sollte auch auf Ebene des Flächennutzungsplans kurz erläutert werden. Hier kann auf die Unterlagen des Bebauungsplan-Verfahrens zurückgegriffen werden. - S.9/10, Kap. 2.7 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild Es ist sehr fraglich, ob bei der festgestellten deutlichen Einsehbarkeit des Planareals bzw. der PV-Freiflächenanlage von der gegenüberliegenden Seite des Karbachtals eine nur <i>überwiegend geringe nachteilige Auswirkung</i> prognostiziert werden kann. Der Bewertung der Unteren Naturschutzbehörde kommt hier maßgebende Bedeutung zu. - S.10, Kap. 3 Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung) Die Prognose bei Nichtdurchführung muss sich insbesondere auch <u>auf das vorgesehene Plangebiet</u> beziehen.	Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde kann der vorgesehenen Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Karbach Nord“ eine Zustimmung in Aussicht gestellt werden, wenn die unter der Stellungnahme Punkt 17 genannten Punkte zur randlichen Eingrünung berücksichtigt werden. Die Änderungsbereiche zur 8. Flächennutzungsplanänderung werden mit einer Nummerierung versehen. Entsprechende Aussagen werden – soweit nicht bereits getroffen – im Umweltbericht ergänzt. Es handelt sich bei den betroffenen Flächen um Böden mit geringer Bodengüte. Die Ergebnisse der gutachterlichen Stellungnahme werden in den Umweltbericht eingearbeitet. Im Vorfeld gab es intensive Absprachen zwischen der Gemeinde Karbach und der unteren Naturschutzbehörde. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde kann dem vorgesehenen „Solarpark Karbach Nord“ eine Zustimmung in Aussicht gestellt werden, wenn die unter der Stellungnahme Punkt 17 genannten Punkte zur randlichen Eingrünung berücksichtigt werden. Dem wird mit den jetzt vorgesehenen Ergänzungen der Eingrünungstreifen und der Darstellung in der FNP-Änderung Rechnung getragen. Das Kapitel wird wie folgt ergänzt. „Innerhalb des Geltungsbereichs bleiben die landwirtschaftliche Nutzung sowie die vorhandenen Magerasen, Staudenfluren und Gehölzstrukturen erhalten.“
--	---

- S.11, Kap. 4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich Hier heißt es am Ende: <i>Die Summe der grünordnerischen Maßnahmen zur Eingrünung ermöglicht die Einbindung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage in das Landschaftsbild.</i> Angesichts teilweise fehlender Randeingrünungen zu manchen SO-Bereichen ist diese Aussage zu hinterfragen. - S.11, Kap. 5 Alternative Planungsmöglichkeiten Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist es zwingend erforderlich, eine Alternativprüfung anderer Flächen vorzunehmen und dies entsprechend darzulegen. Eine Prüfung von vorneherein zu unterlassen, ist nicht statthaft! (Zitat: <i>Deshalb wurden keine alternativen Standorte in der Umgebung geprüft, die vergleichbare Voraussetzungen aufweisen würden.</i>) - S.11, Kap. 7 Maßnahmen zur Überwachung Bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans muss eine Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen erfolgen. Ansonsten hätte der Gesetzgeber die Formulierung aus Anlage 1, Nr. 3 b), die explizit von Bauleitplan (also auch vom Flächennutzungsplan) spricht, anders gewählt. Auf die Inhalte des Bebauungsplans kann dabei natürlich Bezug genommen werden.	Die derzeit ungenutzten Flächen im Süden der SO Teilfläche 2 würden vermutlich weiter verbuschen, das Zackenschötchen würde sich weiter ausbreiten und in die benachbarten wertvollen Magerrasen und trocken-warmen Säume und Staudenfluren einwandern und deren Qualität beeinträchtigen." (s.o.) Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde kann dem vorgesehenen „Solarpark Karbach Nord“ eine Zustimmung in Aussicht gestellt werden, wenn die unter der Stellungnahme Punkt 17 genannten Punkte zur randlichen Eingrünung berücksichtigt werden. Der jetzige Standort wurde in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landrastamtes Main-Spessart gewählt. Aus Sicht der UNB wird der Planbereich unter Einhaltung der getroffenen Festsetzungen als geeignet angesehen. Alle übrigen in Frage kommenden Flächen der Gemeinde Karbach wurden aufgrund ihrer Hochwertigkeit seitens der Naturschutzbehörde ausdrücklich abgelehnt. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans können noch keine Maßnahmen zur Überwachung festgesetzt werden. In Kapitel 7 wird folgende Formulierung ergänzt: „Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 4c BauGB erfolgt durch die Gemeinde, die Teile der Überwachung im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags auch auf den Vorhabenträger übertragen kann sowie durch die Fachbehörden. Dabei werden die auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen bzgl. Herstellung und Entwicklung dokumentiert und durch die untere Naturschutzbehörde förmlich abgenommen. Weiterhin sind Begehungen des Plangebietes zur Überprüfung des Landschaftsbildes und der Feststellung von Veränderungen oder Beeinträchtigungen durchzuführen. Diese erfolgen beispielsweise im Zuge der Flächenpflege (Grünpfleger, Schäfer), so dass Veränderungen, die auf Defizite bei der Umsetzung von naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. der Maßnahmen zur Einbindung in das Landschaftsbild hinweisen können, frühzeitig erkannt werden können.
--	---

	Nach Bekanntwerden solcher Veränderungen erfolgt eine Prüfung in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden, ob es sich um erhebliche Umweltauswirkungen handelt, die insbesondere die satzungsgemäßen Zielsetzungen von Maßnahmen des Bebauungsplans gefährden könnten.“
--	--

15. Landratsamt Main-Spessart / Immissionsschutz _ Stellungnahme vom 29.11.2024	
Zusammenfassung der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
Zu o.g. Bauleitplanung wird aus Sicht des Immissionsschutzes wie folgt Stellung genommen: Der Markt Karbach plant im Parallelverfahren die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Ausweisung eines Sondergebiets „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes als „Solarpark Karbach Nord“. Das Plangebiet umfasst ca. 15,33 ha, wovon ca. 12,76 ha für die eigentliche Photovoltaikanlage benötigt werden. Die dafür vorgesehenen vier Teilflächen liegen ca. 230 m östlich bzw. 280 m nördlich nennenswerter Wohnbebauung (Ortsrand Karbach) und werden aktuell forst- und landwirtschaftlich genutzt. Nördlich und westlich grenzen Waldbestände an das Plangebiet. Es muss sichergestellt sein, dass die auf den Solarpark zurückzuführenden Lichtimmissionen unter Berücksichtigung der weiteren vorhandenen Solaranlagen an den Immissionsorten an nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr auftreten. Dabei ist die maximal mögliche astronomische Blenddauer zu berücksichtigen. Gem. Auffassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sowie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) können in Abständen bis zu 100 m erhebliche Belästigungen durch Blendwirkung auftreten, sofern der Immissionsort im Einwirkungsbereich für Reflexionen liegt.	Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Einer inzwischen vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme der SolPEG GmbH vom 09.05.2025 ist folgendes zu entnehmen: „Im näheren Umfeld der PV Anlage sind keine relevanten Gebäude oder schutzwürdigen Zonen im Sinne der LAI Lichtleitlinie vorhanden bzw. können diese aufgrund des Strahlenverlaufs gemäß Reflexionsgesetz nicht von potenziellen Reflexionen erreicht werden. Eine Beeinträchtigung von Anwohnern durch die PV-Anlage bzw. eine „erhebliche Belästigung“ im Sinne der LAI Lichtleitlinie kann ausgeschlossen werden. Im weiteren Umfeld der PV-Anlage sind keine relevanten Gebäude vorhanden. ... „Auf der südlich verlaufenden St 2299 / Birkenfelder Straße besteht kein direkter Sichtkontakt zu den Flächen der PV-Anlage. Eine Beeinträchtigung durch die PV-Anlage oder gar eine Blendwirkung kann ausgeschlossen werden.“

Die wesentlichen Auswirkungen der Planung auf die Belange des Umweltschutzes finden in der Begründung und im Umweltbericht (beide Stand 17.10.2024) zum FNP-Vorentwurf bislang keine bzw. keine ausreichende Erwähnung bzw. Würdigung. Gem. § 2a S.2 BauGB sind in der Begründung die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Einzig ein Verweis auf den beiliegenden Umweltbericht ist aus fachlicher Sicht im Hinblick auf die materiell-rechtlichen Anforderungen nicht ausreichend. Es werden daher Ergänzungen für erforderlich gesehen. Auf die Anforderungen des § 5 Abs. 5 BauGB sowie § 1 Abs. 7 BauGB wird hingewiesen. Die Nichtbehandlung von abwägungsrelevanten Themen führt zu begründeten Einwendungen im Normkontrollverfahren.	Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die Begründung und der Umweltbericht werden um die wesentlichen Auswirkungen der Planung auf die Belange des Umweltschutzes ergänzt.
Gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen aus fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es werden jedoch entsprechend der Anmerkungen Ergänzungen bzw. Anpassungen für erforderlich gesehen.	Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

16. Landratsamt Main-Spessart / Wasserrecht/Bodenschutz _ Stellungnahme vom 29.11.2024	
Zusammenfassung der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
Mit der im Betreff genannten Bauleitplanung besteht aus wasserrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.	Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
Wir weisen jedoch auf folgende hin: In der Begründung sowie im Umweltbericht wird unter der Überschrift Altlasten mitgeteilt, dass in der zentralen mittleren Fläche 2 gemäß Altlastenkataster des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz eine künstliche Ablagerung ausgewiesen ist. Eine solche ist uns nicht bekannt, im Altlastenkataster auch für die Fläche nicht eingetragen.	Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Es liegen nach Rücksprache mit der Gemeinde keine näheren Angaben zu diesen „Ablagerungen“ aus der Geologischen Karte des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vor. Im Umweltbericht wird deshalb der Hinweis unter der Überschrift „Altlasten“ gestrichen.

Eine Nachfrage bei der Landschaftsarchitektin Frau Glanz hat ergeben, dass sie diese Information nicht dem Altlastenkataster entnommen hat, sondern der Geologischen Karte. Wir bitten dies zu berichtigen. Nachdem diese Ablagerungen festgestellt wurden, sind diese noch näher zu erläutern: Zeitpunkt, Menge und Stoff der Ablagerungen.	
--	--

17. Landratsamt Main-Spessart / Naturschutz _ Stellungnahme vom 29.11.2024	
Zusammenfassung der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
Eine naturschutzfachliche Zustimmung zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Karbach kann in Aussicht gestellt werden, wenn der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild entsprechend beachtet bzw. überarbeitet wird. Dies gilt insbesondere in Bereichen, welche laut „Gebietskulisse Freiflächenphotovoltaikanlagen der Regierung von Unterfranken“ als Fläche „mit mittlerem Raumwiderstand“ gekennzeichnet sind.	Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.
Gebietskulisse Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Regierung Unterfranken: Insgesamt befindet sich die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage in einer Fläche mit mittlerem bzw. geringem Raumwiderstand. Bezüglich Natur- und Artenschutz liegt in Teilbereichen ein mittlerer Raumwiderstand (Landschaftliches Vorbehaltsgebiet) vor. Außerhalb der naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebiete tragen diese Landschaftliche Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes bei. In diesen Bereichen kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zu. Daher ist hier durch eine entsprechende Beachtung eine fachgerechte Einbindung der geplanten PV-Anlage in die Landschaft auf Ebene des Bebauungsplanes sicherzustellen.	Die mittlere Fläche der Flächennutzungsplan-änderung (SO Teilfläche 2) liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans. Allerdings hat sich diese Fläche in den letzten Jahren stark verändert, ein vorhandener nadelholzdominierter Waldbestand (in der Fachkarte als Sonstiger Wald/Gehölz eingestuft) ist zusammengebrochen bzw. wurde beseitigt. Die entstandenen Offenlandflächen sind zu erheblichen Flächenteilen durch Ruderalisierung und aufkommende Problemarten beeinträchtigt. Randlich (im Osten sowie im Nordwesten und Westen) sind noch Gehölzstrukturen vorhanden, die aber deutlich kleiner sind als in der Fachkarte dargestellt. Diese kommen überwiegend in den geplanten breiten Eingrünungs- und Kompensationsflächen zu liegen und werden zu hochwertigen Offenlandflächen weiterentwickelt (z.B. der östliche Teilbereich der Fl. Nr. 1656). Im Vorfeld gab es intensive Absprachen zwischen der Gemeinde Karbach und der unteren Naturschutzbehörde. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde kann in der Stellungnahme zum nachfolgenden Bebauungsplan dem „Solarpark Karbach Nord“ eine Zustimmung in Aussicht gestellt werden, wenn die unter der dortigen Stellungnahme Punkt 17 genannten Punkte zur randlichen Eingrünung berücksichtigt werden.

18. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg _ Stellungnahme vom 03.12.2024

Zusammenfassung der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
Zum Bebauungsplan bzgl. der geplanten Errichtung des o.g. Solarparks wurde das WWA-AB gebeten, als Träger öffentlicher Belange Stellung zu nehmen. Allgemeines Grundsätzlich sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA) vorwiegend auf vorbelasteten Flächen errichtet werden. Schützenswerte Böden sollen nur in Ausnahmefällen für die Errichtung von FF-PVA in Betracht gezogen werden. Dies ist vereinbar, wenn: - Geeignete Vorbelastete Böden nicht vorhanden sind, und - der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange z.B. Bodenschutz nicht beeinträchtigt. Auf den Flurstücken des geplanten Solarparks stehen nach UEBK25 fast ausschließlich Rendzinas, Pararendzinas an und selten Terra Fusca-Rendzinas. Dabei handelt es sich weder um landwirtschaftliche Böden mit einer hohen Bonität noch um Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG. Auch befinden sich die Flurstücke in keinem Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet.	Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Der Standort der geplanten Photovoltaikanlage wird aufgrund der vorhandenen 20 kV Mittelspannungsleitung der Bayernwerk Netz GmbH als vorbelastet angesehen. Die Freileitung durchkreuzt das Plangebiet (SO Teilfläche 1.1/1.2) und führt durch die geforderte Schutzzone im Bereich der Leitungen und der Maste zu einer eingeschränkten Flächennutzung. Gemäß Stellungnahme des Landratsamtes Main-Spessart besteht aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Der jetzige Standort wurde in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Main-Spessart gewählt. Alle übrigen in Frage kommenden Flächen der Gemeinde Karbach wurden aufgrund ihrer Hochwertigkeit seitens der Naturschutzbehörde ausdrücklich abgelehnt oder sind u. a. aufgrund ihrer Exposition für eine Photovoltaiknutzung grundsätzlich ungeeignet. Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zu Bodenbonität, Bodenfunktionen und Schutzgebiete zur Kenntnis.
Altlasten Altlasten und Alttablagerungen sind im Geltungsbereich nicht bekannt. Sollten bei den Arbeiten dennoch organoleptisch Auffälligkeiten festgestellt werden, die auf eine Altlast oder schädliche Bodenveränderung hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu informieren.	Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Der Bebauungsplan verweist unter Punkt „ALTLASTEN/BODENSCHUTZ“ auf die Mitteilungspflicht gemäß Art. 1, 12, Abs. 2 BayBodSchG bei Altlastenverdacht.
Zinkeintrag in den Boden Zur Gründung von FF-PVA werden üblicherweise verzinkte Stahlprofile verwendet. Diese verursachen sowohl während der Gründungsphase (Abrieb durch Einrammen oder Ziehen der Stahlrohre) und durch Korrosion-prozesse einen Zinkeintrag in den Boden.	Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Eine erhöhte Bodenfeuchtigkeit erhöht die Zinkfreisetzung zusätzlich. Neben der Gefahr einer schädlichen Bodenveränderung kann das freigesetzte Zink über Sickerwege bis in das Grundwasser gelangen.

Zu beachten ist:

- Verzinkte Konstruktionen dürfen generell nicht im grundwassergesättigten Bereich oder Grundwasserschwankungsbereich verbaut werden.
- Die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung (§5 BBodSchV n.F.) sind einzuhalten. Der Ist-Zustand des Bodens sollte im Hinblick auf die zulässige Zusatzbelastung durch Zink vorab stichprobenartig dokumentiert werden.
- Der Eintrag von Zink (und anderen Stoffen) aus der Trägerkonstruktion der FF-PVA ist zu minimieren bzw. zu vermeiden.
- Gegebenenfalls müssen Materialien zur Gründung der FF-PVA verwendet werden, die einen reduzierten Zinkeintrag verursachen. Hierfür eignen sich Korrosionsschutzlegierungen wie Magnelis ©, WZM © Wuppermann, o.ä.). Auch lässt sich durch eine angepasste Wahl der Verankerung die Bodenkontaktfläche und damit der Zinkeintrag verringern.
- Rendzinas und Pararendzinas sind flachgründige, skelettreiche Böden. Es ist daher ein Vorbohren erforderlich, um einen erhöhten Abrieb der Beschichtung während des Rammens zu verhindern.

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme sind zudem folgende Anforderungen zu beachten:

DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial)
DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau)

DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben)

Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des §8ff BBodSchV zu beachten.
Da es sich beim Vorhaben um einen Eingriff von mehr als 0,5 ha handelt, ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) gemäß DIN 19639 zu beteiligen.

Es ist bereits unter 8.1 auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans festgesetzt, dass verzinkte Rammprofile oder Erdschraubenanker nur eingebracht werden dürfen, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt.

In der Planurkunde des nachfolgenden Bebauungsplans erfolgt unter C HINWEISE folgender Vermerk:

Der Eintrag von Zink (und anderen Stoffen) aus der Trägerkonstruktion ist grundsätzlich zu minimieren bzw. zu vermeiden.

Hierfür eignet sich die Verwendung spezieller Korrosionsschutzlegierungen und / oder eine angepasste Wahl der Verankerung zur Reduzierung der Bodenkontaktfläche. Der Ist-Zustand des Bodens sollte im Hinblick auf die zulässige Zusatzbelastung durch Zink vorab stichprobenartig dokumentiert werden.

Nach schriftlicher Aussage des WWA Aschaffenburg (E-Mail vom 10.01.2025) kann von einem Vorrammen der Stahlprofile während der Gründungsphase abgesehen werden.

Auf Rückfrage hinsichtlich einer bodenkundlichen Baubegleitung wurden folgendes mitgeteilt:

„Durch eine fundamentlose Gründung kommt es pro PV-Modul nur zu einem geringen Eingriff in den Boden. Der Bau von Leitungsgräben für Kabel hingegen verursacht einen nicht unerheblichen Eingriff.

Bei einer Gesamtgrabenlänge von 3 km und einer durchschnittlichen Grabenbreite von 1 m wäre eine Eingriffsfläche von 3000 m² bereits überschritten. Eine BBB wird somit empfohlen.

	Wir verweisen hier auf § 4 Abs. 5 BBodSchV n.F.“ Die aktuelle Planung sieht eine durchschnittliche Grabenbreite von 0,50 m vor, so dass die genannte Eingriffsfläche von 3000 m² unterschritten wird. Von einer bodenkundlichen Baubegleitung wird daher abgesehen.
--	---

19. Landratsamt Main-Spessart / Fachbereich Städtebau _ Stellungnahme vom 11.12.2024	
Zusammenfassung der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
Der Markt Karbach plant im Parallelverfahren die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Ausweisung eines Sondergebiets „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes als „Solarpark Karbach Nord“. Zu o.g. Änderung des Flächennutzungsplans wird aus Sicht des Städtebaus wie folgt Stellung genommen: Gegen die Änderungen besteht grundsätzlich keine Bedenken, allerdings wurde gem. Stellungnahme nicht geklärt, ob geeignetere Flächen zur Verfügung gestanden hätten. Eine Prüfung von alternativen Standorten wird nicht erwähnt, dies ist entsprechend nachzuholen. Eine naturräumliche Beschreibung des Plangebiets nach Ssymak für Bayern sollte in die Begründung mit aufgenommen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die gemäß LEP für Photovoltaiknutzung heranzuziehenden Standorte entlang von Infrastruktur-Einrichtungen oder Konversionsstandorte sind im Gemeindegebiet von Karbach nicht vorhanden. Der jetzige Standort wurde in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landrastsamtes Main-Spessart gewählt. Aus Sicht der UNB wird der Planbereich unter Einhaltung der getroffenen Festsetzungen als geeignet angesehen. Alle übrigen in Frage kommenden Flächen der Gemeinde Karbach wurden aufgrund ihrer Hochwertigkeit seitens der Naturschutzbehörde ausdrücklich abgelehnt oder sind u. a. aufgrund ihrer Exposition für eine Photovoltaiknutzung grundsätzlich ungeeignet. Die Ergänzung der Begründung erfolgt entsprechend der Aussagen am Ende von Kapitel 1.1 des Umweltberichts, insbesondere mit Ergänzung der naturräumlichen Haupteinheiten nach Ssymak und der Naturraumeinheiten nach Meynen-Schmittthüsen et al., wie sie in den Fachgrundlagen des Bayerischen Landesamts für Umwelt dargestellt sind: „Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt in der naturräumlichen Haupteinheit der „Mainfränkischen Platten“ (D56) und dort im Naturraum Nr. 132 „Marktheidenfelder Platte“ mit der Untereinheit Nr. 132-A „Remlingen-Urspringer Hochfläche“. Das Areal umfasst in drei benachbarten Teilbereichen ackerbaulich genutzte Flächen am „Tannenbergr“ und östlichen „Abtsberg“ im Nordosten der Ortslage Karbach auf einem flach bis mäßig süd- bzw. südostexponierten Hang zwischen ca. 250 m ü. NN im Süden und 280 m ü. NN im Westen und Nordosten.

Ebenso sollte in der Begründung auf die Regionalplanung eingegangen werden. Zudem wäre eine Übersicht über die grundsätzlich geplanten Sondergebiete für Freiflächen-PV-Anlagen in der VG Marktheidenfeld eine wertvolle Information zur räumlichen Einordnung. Darüber hinaus wären Informationen zur aktuell geplanten und möglichen Gesamtleistung und der erreichbaren zu versorgenden Haushalte eine wichtige Information, damit die Bürger und Bürgerinnen die Dimension einordnen können und die Anlage die entsprechende Akzeptanz findet.	Dazwischen eingelagert sind teils verbuschte Magerrasen, Feldgehölze und Hecken. Westlich außerhalb des Geltungsbereichs liegen kieferndominierte lichte Wäldchen sowie Feldgehölze auf den steileren Böschungen zum Tal des Klimbachs.“ Die Begründung zum FNP wird entsprechend der Begründung zum BP überarbeitet und damit auf die Regionalplanung eingegangen. Derzeit sind in der VG Marktheidenfeld keine weiteren Sondergebiete für Freiflächen-PV-Anlagen geplant. Die in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegten Werte hinsichtlich geplanter Gesamtleistung und Deckung des Stromverbrauchs von Haushalten werden in die Begründung zum Flächennutzungsplan übernommen.
Planurkunde Hinweise, Empfehlungen: Es sollte eine Gegenüberstellung vom Bestand zur neuen Planung auf der Planurkunde dargestellt werden. Darüber hinaus wäre eine Rahmung des Planausschnitts zu empfehlen, um die Grenzen klar abzustecken. Die auslaufende Darstellung ist etwas irreführend. Die Eintragungen im Bereich der Biotope sind aufgrund der kleinen Schriftgröße nicht lesbar und sollten angepasst werden. Die Nummer der Änderung ist im Plan zeichnerisch aufzunehmen. Die Flurstücksnummern sollten im Plan ergänzt werden.	Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis Der Gemeinde liegen keine Planunterlagen vor, um die Flächennutzungsplanänderung maßstabsgetreu und vor allem in der gesamten Eingriffsfläche darstellen zu können. Als Grundlage wurde daher die digitale Flurkarte herangezogen. Zur räumlichen Einordnung der neuen Planung mit Bezug zur angrenzenden Bebauung und den umliegenden Gemeinden ist eine Übersichtskarte aus dem Bayernatlas Bestandteil der Planurkunde. Die angemerkte Rahmung des Planausschnittes wird ergänzt. Die Eintragungen im Bereich der Biotope sind im Bebauungsplan ersichtlich. Eine Anpassung im Flächennutzungsplan erfolgt nicht. Die Nummer der Änderung ist aus dem Plankopf ersichtlich. Sie wird zusätzlich zeichnerisch aufgenommen. Die Flurstücksnummern sind im Bebauungsplan ersichtlich. Auf eine Darstellung im Flächennutzungsplan wird verzichtet.

Die Darstellung der Erschließungsstraße sollte deutlich herausgestellt werden. Laut unserem GIS-System findet sich eine Eintragung vom Denkmalschutz im Bereich des Sondergebiets. Dies ist zu prüfen und ggf. entsprechend mit aufzunehmen. Im Plan sollte die angrenzende Bebauung ebenfalls mit der Art der baulichen Nutzung dargestellt werden, um eine Bewertung abgeben zu können. Darüber hinaus wäre die Ergänzung der Höhenlinien für eine Beurteilung relevant. Die Sondergebiete sollten zur Verdeutlichung der einzelnen Teilbereiche in SO1-3 durchnummeriert werden. Die Unterteilung innerhalb des südlichen SO ist irreführend, eine Darstellung der bestehenden Grundstücksgrenzen wäre für eine Zuordnung ggf. hilfreich.	Die Erschließungsstraße ist in der Planzeichnung durch Darstellung der Flurstücksgrenzen deutlich ersichtlich. Eine weitere Herausarbeitung wird nicht als nötig angesehen. Das Bodendenkmal wird in die Planunterlage aufgenommen. Eine Darstellung der angrenzenden Wohnbebauung wird aufgrund der Distanz zum Solarpark nicht vorgenommen. In die bereits vorhandene Übersichtskarte aus dem Bayernatlas wird der Abstand des Solarparks zur angrenzenden Bebauung maßlich ergänzt, so dass eine Bewertung möglich ist. Die Höhenlinien sind im Bebauungsplan dargestellt und können als Grundlage für eine Beurteilung herangezogen werden. Die Änderungsbereiche zur 8. Flächennutzungsplanänderung werden mit einer Nummerierung versehen. Die bestehenden Grundstücksgrenzen sind in der Planzeichnung enthalten.
Gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplans besteht grundsätzlich keine Bedenken. Es bedarf jedoch Anpassungen bzw. Ergänzungen.	Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen ihrer Stellungnahme keine Einwände erhoben bzw. Hinweise vorgetragen oder mitgeteilt, dass sie ihre Belange als nicht betroffen sehen:

1. Kreisheimatpfleger Paul Diener
2. Die Autobahn GmbH des Bundes
3. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
4. TenneT TSO GmbH
5. Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern
6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
7. Gemeinde Birkenfeld
8. Staatliches Bauamt Würzburg – Straßenbau
9. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
10. Deutsche Telekom Technik GmbH
11. Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern
12. Bayerischer Industrieverband Baustoff, Steine und Erden e. V.
13. Stadt Marktheidenfeld
14. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
15. IHK Würzburg-Schweinfurt
16. Vodafone GmbH
17. Deutscher Gleitschirmverband und Drachenflugverband DHV e. V.

Aufgestellt: 17.07.2025
Armin Röder Architekten